

73. Urteil vom 5. Mai 1909 in Sachen

Meyer-Schukenbach und Konsorten gegen Baselstadt.

Angebliche Verletzung der Eigentumsgarantie durch Bewilligung der Expropriation zum Zwecke der Erweiterung einer dem Staate gehörenden Kiesgrube.

A. — Der Kanton Baselstadt betrieb auf einer ihm gehörigen Liegenschaft in Niehen eine Kiesgrube behufs Gewinnung des zur Anlegung und zum Unterhalt der Straßen, sowie auch zu Bauzwecken erforderlichen Materials. Da diese Kiesgrube nahezu ausgebeutet war, beantragte der Regierungsrat dem Großen Rat mit Ratschlag vom 30. Januar 1908, er möchte ihn ermächtigen, zum Erwerb der anstoßenden Liegenschaften der Rekurrenten das Expropriationsverfahren durchzuführen. Diesem Antrag entsprach der Große Rat am 19. März 1908 durch folgenden Beschluß, der am 21. März 1908 im Kantonsblatt publiziert wurde: „Der Große Rat des Kantons Baselstadt auf Antrag des Regierungsrates ermächtigt den Regierungsrat, zum Zwecke der Erwerbung der Parzellen 2116, 783, 784, 785, 786, 787 und 788 in Sektion D des Grundbuchs Niehen für die Anlage einer Kiesgrube das Expropriationsverfahren durchzuführen.“

Am 6. Mai 1908 wurde konstatiert, daß am 2. Mai die Referendumsfrist für obigen Großenratsbeschluß unbenützt abgelaufen sei, worauf der Regierungsrat diesen Beschluß in Kraft erklärte.

Hierauf fanden zwischen dem Baudepartement und den Rekurrenten Verhandlungen über einen freihändigen Kauf der betreffenden Grundstücke statt, jedoch ohne Erfolg. Das Baudepartement ersuchte deshalb den Regierungsrat um die Ermächtigung zur Einleitung des Expropriationsverfahrens, worauf der Regierungsrat am 11. Juli 1908 beschloß:

„Wird das Baudepartement zur Einleitung des Expropriationsverfahrens behufs Erweiterung der Kiesgrube an der Niederholzstraße gemäß Großenratsbeschluß vom 19. März 1908 ermächtigt.“

Gestützt auf diesen Beschluß gelangte am 21. September 1908

das Baudepartement namens des Staates mit dem Gesuch um Ernennung einer Expropriationskommission an das Zivilgericht des Kantons Baselstadt.

Dieses Gesuch wurde den Rekurrenten am 23. September zur Vernehmlassung zugestellt, worauf dieselben geltend machten, es fehle für die Durchführung des Expropriationsverfahrens jede gesetzliche Voraussetzung. Eine Kiesgrube sei keine Staatsanstalt, zu deren Errichtung, Veränderung oder Verbesserung die Abtretung von Grundstücken verlangt werden könne. Wenn der Staat irgend ein Gewerbe betreibe in Konkurrenz mit Privatbetrieben, so stehe er darin gleich wie die Inhaber solcher Privatbetriebe und sei nicht berechtigt, irgendwelche Vorrechte zu beanspruchen. Es sei auch nicht notwendig, daß gerade an jener Stelle Kies gegraben werde, da solcher aller Orten vorhanden sei. Ebenjowenig liege ein bedeutendes Interesse für das öffentliche Wesen vor; diesem könne es gleichgiltig sein, wo die Kiesgrube sich befinde. Das Vorgehen des Staates qualifiziere sich überhaupt als Akt der Willkür; man hoffe, auf dem Expropriationsweg das Land billig erhältlich zu machen, usw.

Durch Urteil vom 31. Dezember 1908 entsprach das Zivilgericht dem Begehren um Ernennung einer Expropriationskommission, mit der Motivierung, daß das Expropriationsgesetz vom 15. Juni 1837 die Entscheidung der Frage, ob das Erfordernis des allgemeinen Nutzens vorhanden sei, in die Hände der Administrativbehörden lege.

Dieses Urteil wurde am 12. Februar 1909 vom Appellationsgericht des Kantons Baselstadt bestätigt, wobei in den Motiven ergänzend beigelegt wurde: Daß der kantonalen Verfassung zu Grunde liegende Prinzip der Gewaltentrennung lasse eine Überprüfung von Beschlüssen der gesetzgebenden Behörde durch die kantonalen Gerichte nicht zu, auch wenn diese Beschlüsse materiell Verwaltungsakte seien; deshalb seien im vorliegenden Falle die Gerichte an den Großenratsbeschluß vom 19. März 1908 gebunden.

B. — Gegen diesen Entscheid des Appellationsgerichtes haben J. Meyer-Schukenbach und Konsorten innert 60 Tagen von dessen Ausfällung an den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreifen erklärt, mit dem Antrag: „Es seien die Urteile des

„Zivilgerichts Baselftadt vom 31. Dezember 1908 und des Appellationsgerichts Baselftadt vom 12. Februar 1909 aufzuheben, durch welche das Expropriationsverfahren gegen die Rekurrenten bewilligt wurde, und es sei festzustellen, daß das Expropriationsverfahren gegen die Rekurrenten nicht zulässig ist.“

Zur Begründung des Rekurses werden zunächst die oben wiedergegebenen Ausführungen der Vernehmlassung auf das Gesuch um Bestellung einer Expropriationskommission wiederholt und sodann beigefügt: Der Großratsbeschluß vom 19. März 1908 verstoße gegen Art. 5 der KV; er sei willkürlich, und die Entscheide des Zivil- und des Appellationsgerichtes, die darauf abstellen, seien daher „ebenfalls als verfassungswidrige Verfügungen aufzuheben“.

C. — Appellationsgericht und Regierungsrat des Kantons Baselftadt haben auf Gegenbemerkungen verzichtet.

D. — Die einschlägigen Bestimmungen der Verfassung des Kantons Baselftadt und des Gesetzes über die Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen, vom 15. Juni 1837, lauten:

§ 5 der Verfassung: „Das Eigentum soll vor willkürlicher Verletzung gesichert sein. Für Abtretungen, die der allgemeine Nutzen erfordern sollte, ist nach gesetzlichen Bestimmungen gerechte Entschädigung zu leisten.“

§ 1 des Expropriationsgesetzes: „Wenn der Staat Veränderungen oder Verbesserungen an Straßen oder Verbindungswegen irgend einer Art vornimmt, oder wenn er deren neue anlegt, und wenn zu diesem Behuf die Abtretung von Gebäuden oder Grundstücken, welche Privaten, Korporationen oder Gemeinden gehören, notwendig wird, so ist jeder Eigentümer verpflichtet, die betreffende Liegenschaft auf vorangegangenen Beschluß des Kleinen Rats, dem Staat auf nachfolgende Weise, gegen vollständige Entschädigung abzutreten.“

§ 11 desselben Gesetzes: „Der Große Rat kann die vorstehenden Bestimmungen auf den Antrag der Regierung auch zu Gunsten von andern Staatsanstalten anwendbar erklären, wenn er die Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden, zu deren Errichtung, Verbesserung oder Veränderung wesentlich notwendig und von bedeutendem Interesse für das öffentliche Wesen findet.“

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Mit dem Rekurse werden das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Baselftadt vom 12. Februar 1909 und dasjenige des Zivilgerichts vom 31. Dezember 1908 angefochten, welches letzteres indessen neben dem erstern keine selbständige Bedeutung mehr hat. Die Fragen, ob die einzige Beschwerde der Rekurrenten — Verletzung der Eigentumsgarantie durch ein verfassungs- und gesetzwidriges Expropriationsverfahren — sich nicht in Wahrheit gegen den die Expropriation definitiv verfügenden Administrativentscheid richte und gegenüber dem Urteil des Appellationsgerichts, das sich als bloße Ausführungsmaßregel darstellt, unbehelflich sei; ob der allgemeine Rekursantrag, es sei die Unzulässigkeit des Expropriationsverfahrens festzustellen, etwa auch als Anfechtung des maßgebenden Administrativentscheides zu deuten und ob in dieser Beziehung der Rekurs rechtzeitig erhoben sei (was auf Grund der gegenwärtigen Aktienlage kaum zu entscheiden wäre) — können auf sich beruhen bleiben, weil der Rekurs ohne weiteres als unbegründet erscheint.

2. — Wie schon wiederholt ausgesprochen wurde (vergl. z. B. US 31 I S. 21 Erw. 1), steht dem Bundesgerichte hinsichtlich der Frage, ob in einem einzelnen Expropriationsfalle das verfassungs- oder gesetzmäßige Requisit des „öffentlichen Wohles“ oder des „allgemeinen Nutzens“ gegeben sei, eine freie Überprüfung des angefochtenen kantonalen Entscheides keineswegs zu, sondern seine Kognition beschränkt sich auf die Untersuchung, ob jenes Erfordernis in willkürlicher Weise als erfüllt bezeichnet worden sei. Im vorliegenden Falle hat daher das Bundesgericht keinen selbständigen Entscheid darüber zu fällen, ob tatsächlich nach den konkreten Umständen die Erweiterung der fraglichen Kiesgrube und daher die Erwerbung der den Rekurrenten gehörigen Nachbargrundstücke notwendig, erheblich wünschenswert oder nützlich war, sondern nur darüber, ob im allgemeinen die Anlegung oder Erweiterung einer Kiesgrube ohne Willkür als im Interesse der Öffentlichkeit liegend betrachtet werden könne, und ob es insbesondere mit den vorhandenen Bestimmungen des baselftadtischen Expropriationsgesetzes bzw. mit Art. 5 der KV vereinbar sei, daß behufs Erweiterung einer dem Staate gehörenden Kiesgrube zur

Expropriation gegriffen werde. Die erste dieser Frage ist nun schon mit Rücksicht auf die dem modernen Staate obliegende Aufgabe der Anlegung und Unterhaltung von öffentlichen Straßen zu bejahen. Was aber speziell das baselstädtische Gesetz über die Abtretung von Liegenschaften zum allgemeinen Nutzen betrifft, welches sich als eine Ausführung des in Art. 5 der KV aufgestellten Grundsatzes darstellt, so ist die Berufung der Rekurrenten darauf, daß die Expropriation darnach nur zu Gunsten von „Staatsanstalten“ zulässig sei, daß aber Rießgruben keine „Staatsanstalten“ seien, deshalb unzutreffend, weil das Gesetz, nachdem in den §§ 1—10 stets von Straßen die Rede gewesen, in § 11 ausdrücklich von „andern Staatsanstalten“ spricht, den Ausdruck „Anstalt“ also hier im Sinne von „Einrichtung“ oder „Veranstaltung“ braucht. Es konnte somit dieser § 11 ohne Willkür auf die Erweiterung einer dem Staate gehörenden Rießgrube angewendet werden. Dabei ist unerheblich, daß es sich im vorliegenden Falle möglicherweise um eine nebenbei auch fiskalischen Interessen dienende Veranstaltung handelt (da das gewonnene Material auch zu Bauzwecken verwendet wird); denn durch einen solchen Nebenzweck wird der Hauptzweck der betreffenden staatlichen Einrichtung nicht aufgehoben (vergl. BGE 32 I S. 315 f. Erw. 2).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

Vergl. noch, betr. Unverletzlichkeit des Eigentums:
Nr. 53 Erw. 4.

III. Nulla poena sine lege. — Nulle peine sans loi.

Vergl. Nr. 71 Erw. 2 u. 3.

IV. Bürgerrecht. — Droit de cité ou de bourgeoisie.

74. Urteil vom 13. Mai 1909

in Sachen **Graber** gegen **Regierungsrat des Kantons Aargau**
und **Gemeinderat von Uerkheim**.

Angebliche Rechtsverweigerung und Verletzung der persönlichen Freiheit durch Nichtgenehmigung des Verzichts auf ein Gemeindebürgerrecht, wenn dieser Verzicht hauptsächlich zum Zwecke der Armensteuerflucht erfolgt. — Das Bürgerrecht als ein publizistisches Rechtsverhältnis, aus welchem nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten erwachsen. — Angebliche Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung dadurch, dass der Entscheid über Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Bürgerrechtsverzichts vom Regierungsrat ausging, statt dem Obergericht in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgericht vorbehalten zu werden.

A. — Der Rekurrent ist durch Geburt Bürger von Uerkheim. Im Juni 1908 erwarb er für sich und seine Ehefrau das Bürgerrecht von Aarau und erklärte hierauf den Verzicht auf das Bürgerrecht von Uerkheim. Hiegegen erhob der Gemeinderat von Uerkheim Einsprache, mit der Begründung, der Verzicht sei nur deshalb erfolgt, damit der Rekurskläger in Uerkheim nicht mehr armensteuerpflichtig sei. Im Kanton Aargau ist nämlich die Ortsbürgergemeinde berechtigt, von ihren Bürgern Armensteuern zu beziehen, auch wenn sie in andern Ortsgemeinden des Kantons sesshaft sind. Der Regierungsrat hat hierauf mit Entscheid vom 29. Januar 1909 das Gesuch des Rekurrenten um Genehmigung der Verzichtleistung abgewiesen. Aus der Begründung ist folgendes hervorzuheben: Über die Gründe des Verzichts befragt, habe der Gesuchsteller in seiner Einvernahme vor Bezirksamt Zofingen bestätigt, daß der Verzicht hauptsächlich deshalb erfolge, um in Uerkheim nicht mehr Armensteuern bezahlen zu müssen. Durch Verordnung vom 23. Januar 1817 seien nun die Gemeinderäte angewiesen worden, keine Verzichtleistung auf das Ortsbürgerrecht anzunehmen, noch den Verzichtleistenden im Verzeichnis der Ortsbürger durchzustreichen, bevor sie den Fall zur Kenntnis des Regierungsrates gebracht und seine Entscheidung darüber erhalten